

„Der Angeklagte hat von ... bis ... zweimal in jeder Woche (oder viermal im Monat, zehnmal im Quartal usw.) Geldbeträge in Höhe von ... aus der Kasse entnommen.“

Lassen sich die Anzahl der Einzelhandlungen und die Höhe der entwendeten Beträge nicht eindeutig nachweisen, bestehen also in dieser Hinsicht widersprüchliche Feststellungen, so gilt der Grundsatz der Präsomption der Nichtschuld (§6 Abs. 2 StPO). Danach ist das für den Angeklagten günstigste Ergebnis der Beweisaufnahme der Verurteilung zugrunde zu legen und im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Sind trotz Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten einzelne Handlungen und damit die Gesamthöhe des Schadens nicht exakt festzustellen, so ist der Angeklagte hinsichtlich der nicht bewiesenen Handlungen freizusprechen. Würden z. B. mit der Anklage 24 Diebstahlhandlungen mit einem Schaden von insgesamt 1 300 M zur Last gelegt und konnten in der gerichtlichen Beweisaufnahme lediglich 18 Diebstahlhandlungen mit einem Schaden von 800 M nachgewiesen werden, so müßte der Urteilstenor etwa lauten:

„Der Angeklagte wird wegen mehrfach begangenen Vergehens des Diebstahls von persönlichem Eigentum (§§ 177, 180, 63 Abs.2 StGB) zu ... verurteilt.“

Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.“

Soweit Freispruch erfolgt, dürfen die Urteilsgründe keine Formulierungen enthalten, die die Nichtschuld des Angeklagten hinsichtlich dieser Handlungen in Zweifel ziehen.

3. *Wie ist zu verfahren, wenn bei einer von vornherein nicht absolut feststehenden Anzahl von Handlungen einzelne dieser Handlungen nicht bewiesen wurden, sich jedoch die Höhe des Schadens im Ergebnis der Beweisaufnahme nicht ändert?*

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß den Schuldvorwurf zu konkretisieren haben, d. h., in ihnen sollte von einer möglichst genau bestimmten Anzahl von Einzelhandlungen ausgegangen werden. Folgendes Beispiel soll zeigen, welche Konsequenz sich aus dieser Frage für das Gericht ergibt:

Der Angeklagte wird beschuldigt, über den Zeitraum eines halben Jahres durch drei bis vier Handlungen wöchentlich insgesamt einen Betrag von 1 000 M entwendet zu haben. In der Hauptverhandlung ergibt sich nach verantwortungsbewußter Beweisaufnahme, daß die Schadenshöhe tatsächlich durch den Angeklagten herbeigeführt wurde, dieser wöchentlich jedoch nur ein- bis zweimal, dafür aber entsprechend höhere Einzelbeiträge entnommen hat.

Hier bleiben Umfang und Schwere der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im wesentlichen gleich. Ist die Anzahl der Handlungen auf diese Weise in der Anklage beziffert und kann ein Teil der Handlungen trotz Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten nicht bewiesen werden, so muß auch in diesen Fällen — wenn die Gesamtzahl der Handlungen unter der angegebenen Untergrenze liegt — Freispruch erfolgen. Soweit sich dagegen trotz des Wegfalls von Einzelhandlungen die Gesamthöhe des Schadens nicht verändert, wird zunächst zu prüfen sein, ob der Schadensumfang hinsichtlich der verbliebenen Handlungen von der Anklage erfaßt ist. Ist das der Fall, so bedarf es keines Freispruchs. Soweit die Beweisaufnahme ergibt, daß durch die verbliebenen Einzelhandlungen zwar die in der Anklage enthaltene Gesamtschadenshöhe verursacht wurde, sich aber der jeweilige Teilbetrag des Schadens für die einzelnen Handlungen im Vergleich zur Anklage erhöht, ist eine Erweiterung der Anklage erforderlich.

Ein Freispruch braucht auch dann nicht zu erfolgen, wenn die Anzahl der in der Beweisaufnahme festgestellten Handlungen im Rahmen einer unbestimmt gehaltenen Angabe der Anklage liegt. Werden dem Beschuldigten z. B. durch die Anklage insgesamt 25 bis 30 Einzelhandlungen zur Last gelegt und stellt sich im Ergebnis der Beweisaufnahme heraus, daß 27 Handlungen begangen wurden, so ist er wegen dieser Handlungen zu verurteilen. Zum gleichen Ergebnis werden die Gerichte kommen müssen, wenn alle dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen bewiesen wurden, der Schaden jedoch nicht die in der Anklage enthaltene Höhe erreicht.

HERBERT POMPOES und Dr. RICHARD SCHINDLER,
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Recht und Justiz in der westdeutschen Bundesrepublik

Prof. Dr. habil. GERHARD RIEGE, Prorektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Alleinvertretungsanmaßung im Staatsangehörigkeitsrecht

In der westdeutschen Bundesrepublik sind durch Gesetzgebung, Justiz- und Behördenpraxis Revanchismus, Aggressionspolitik und Nichtanerkennung des Status quo in Europa zur Staatsdoktrin erklärt worden¹, woraus sich eine akute Bedrohung der europäischen Sicherheit ergibt. Im Staatsangehörigkeitsrecht wird die völkerrechtswidrige Alleinvertretungsanmaßung der Bundesrepublik in besonders krasser Weise deutlich. Das erklärt sich aus der objektiven Bedeutung der Staatsangehörigkeitsproblematik.

Die politische Zielsetzung der westdeutschen Staatsangehörigkeitsdoktrin

Mit der Staatsangehörigkeit sind personalhoheitliche Ansprüche einer Staatsmacht untrennbar verbunden. Das läßt sich bereits aus der in der bürgerlichen juristi-

sehen Literatur herrschenden Definition der Staatsangehörigkeit ableiten, obwohl sie die entscheidenden qualitativen Momente — wie den Charakter der politischen Macht und der sich daraus ergebenden inhaltlichen Beziehungen zwischen Staat und Bürger — verschweigt. Staatsangehörigkeit wird danach zumeist als die juristische Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Staat erklärt. Der Kern dieser unzulänglichen Definition liegt in dem Element „juristische Zugehörigkeit“. Was es in der westdeutschen Doktrin bedeutet, läßt sich aus der Konfrontation mit dem strategischen Ziel der herrschenden Kreise Westdeutschlands erklären. Sie wollen den Machtbereich des deutschen Imperialismus zumindest auf das Gebiet der DDR und die durch den faschistischen Krieg verspielten Gebiete östlich der Oder-Neiße-Grenze erweitern.

¹ Vgl. „Die Juristische Aggression Westdeutschlands — eine Gefahr für den Frieden in Europa“ (Erklärung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer vom 28. September 1968), NJ 1968 S. 650 f.
Die Materialien der bedeutsamen Sitzung des Verfassungs- und

Rechtsausschusses der Volkskammer vom 26. September 1968 sind enthalten in: Die Juristische Aggression Bonns bedroht den Frieden Europas, Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse“, Heft 13, S. Wahlperiode, Berlin 1968.